

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen  
für den öffentlichen Verkehr**

Auf Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 06.09.2007 werden folgende Straßen, Wege und Plätze gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NW), GV. NRW. 1995, Nr. 89, S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), berichtigt GV. NRW. 2007 S. 327, in der zurzeit gültigen Fassung, als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- A) ohne Beschränkung der Benutzung als Hauptverkehrsstraße:
- der 2. Bauabschnitt der Nördlichen Stadtstraße (von der zeitweilig provisorisch angelegten Anbindung des 1. Bauabschnitts an die „Lange Wieske“ bis zum Kreisverkehrsplatz „B 475 / L 830“ (Anlage 1))
- B) ohne Beschränkung der Benutzung als Anliegerstraße:
- Petermannweg (Anlage 2)
- C) ohne Beschränkung der Benutzung als Haupteinfahrstraße (Sammelstraße):
- Bahnhofstraße (von der Südstraße bis zur Blumenstraße sowie von der Blumenstraße bis zur Grenze zwischen der Fahrradstation und der Ausfahrt der Taxenumfahrt am Kiss & Ride-Platz (Anlage 3))
  - Wilhelmstraße (südlich der B 64 - August-Wessing-Damm - bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße, (Anlage 6))
- D) mit Beschränkung der Benutzungsart auf Fahrzeuge des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie auf Taxen und Lieferverkehr als Busbahnhof:
- Bahnhofstraße (von der Grenze zwischen der Fahrradstation und der Ausfahrt der Taxenumfahrt (am Kiss & Ride-Platz) bis zur Einmündung in die B 64 (August-Wessing-Damm) - (Anlage 4))
- E) mit der Beschränkung als Radweg:
- Radweg von der Einmündung der Wilhelmstraße über die Busspur und den Bahnhofsvorplatz bis zur Einmündung in den kombinierten Geh- und Radweg an der B 64 (August-Wessing-Damm) - (Anlage 4)
- F) mit Beschränkung der Benutzung auf Fahrzeuge des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als Busparkplatz:
- Buswarteposition an der Bahnhofstraße (zwischen Blumenstraße und Barentiner Straße) - (Anlage 5)
- G) mit Beschränkung der Benutzung als Parkplatz:
- 7 Stellplätze innerhalb des Kiss & Ride-Platzes (Kurzparkzone)
  - 3 Behinderten-Stellplätze innerhalb des Kiss & Ride-Platzes
  - 1 Behinderten-Stellplatz auf dem südlichen Bahnhofsvorplatz (Zufahrt von der Zumlohnstraße)
  - Taxenumfahrt innerhalb des Kiss & Ride-Platzes - (Anlage 6)

H) mit der Beschränkung als Fußgängerbereich (Platz):

- Fläche 1 – Flur 12, Flurstück 1039 (teilweise), zwischen B 64 (August-Wessing-Damm) im Norden, der bestehenden Geschäftsbebauung im Westen und dem Radweg nördlich der Bahnhofstraße (Busspur) im Süden sowie der Bahnhofstraße (Busspur) im Bereich der Einmündung in die B 64 (August-Wessing-Damm) im Osten, (Anlage 4)
- Fläche 2 – Flur 12, Flurstück 1039 (teilweise), zwischen der B 64 (August-Wessing-Damm) im Norden, der Bahnhofstraße (Busspur) im Westen und dem von der Busspur abgesetzten Radweg im Süden und Osten, (Anlage 4)
- Fläche 3 – Flur 12, Flurstück 1039 (teilweise), zwischen B 64 (August-Wessing-Damm) im Norden und Osten, der Bahnhofstraße (Busspur) im Westen und der Verlängerung der für die zukünftige Bebauung vorgehaltenen Flächen „Bahnhofsgebäude“ und „Baufeld Freckenhorster Tor“ im Süden, (Anlage 4)

(Die in den Plänen dargestellte, halbkreisförmige Fläche als Gestaltungsmerkmal des „Bahnhofsgebäudes“ ist von der Widmung nicht erfasst.)

- Fläche 4 – Flur 12, Flurstück 1029, zwischen dem Grundstück des Tunnelabgangs im Westen und dem zukünftigen „Baufeld Freckenhorster Tor“ (Flur 12, Flurstück 1028) im Osten, dem nördlichen Bahnsteig im Süden und der Verlängerung der für die zukünftige Bebauung vorgehaltenen Flächen „Bahnhofsgebäude“ und „Baufeld Freckenhorster Tor“ im Norden, (Anlage 4)
- Fläche 5 – Flur 12, Flurstück 1018, südlich der Gleise, zwischen der bestehenden Bebauung für betreutes Wohnen im Westen, dem Bahnsteig im Norden, der Zumlohstraße im Süden und der gärtnerisch gestalteten Fläche vor der Fensterfläche der Unterführung im Osten, (Anlage 4)

(Ausgenommen ist die Fläche des Behinderten-Parkplatzes etwa gegenüber der Einmündung der Teichstraße in die Zumlohstraße - siehe Buchstabe G).

I) mit der Beschränkung als Wirtschaftsweg:

Verbindungsweg zwischen den Bahnübergängen in Bahn-km 20,738 und 21,438 im Bereich des Klauenbergs (Siehe Anlage 7).

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

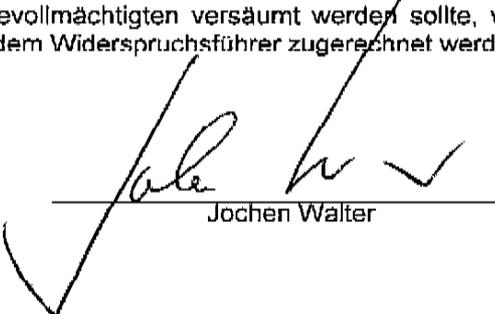
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, einzulegen.

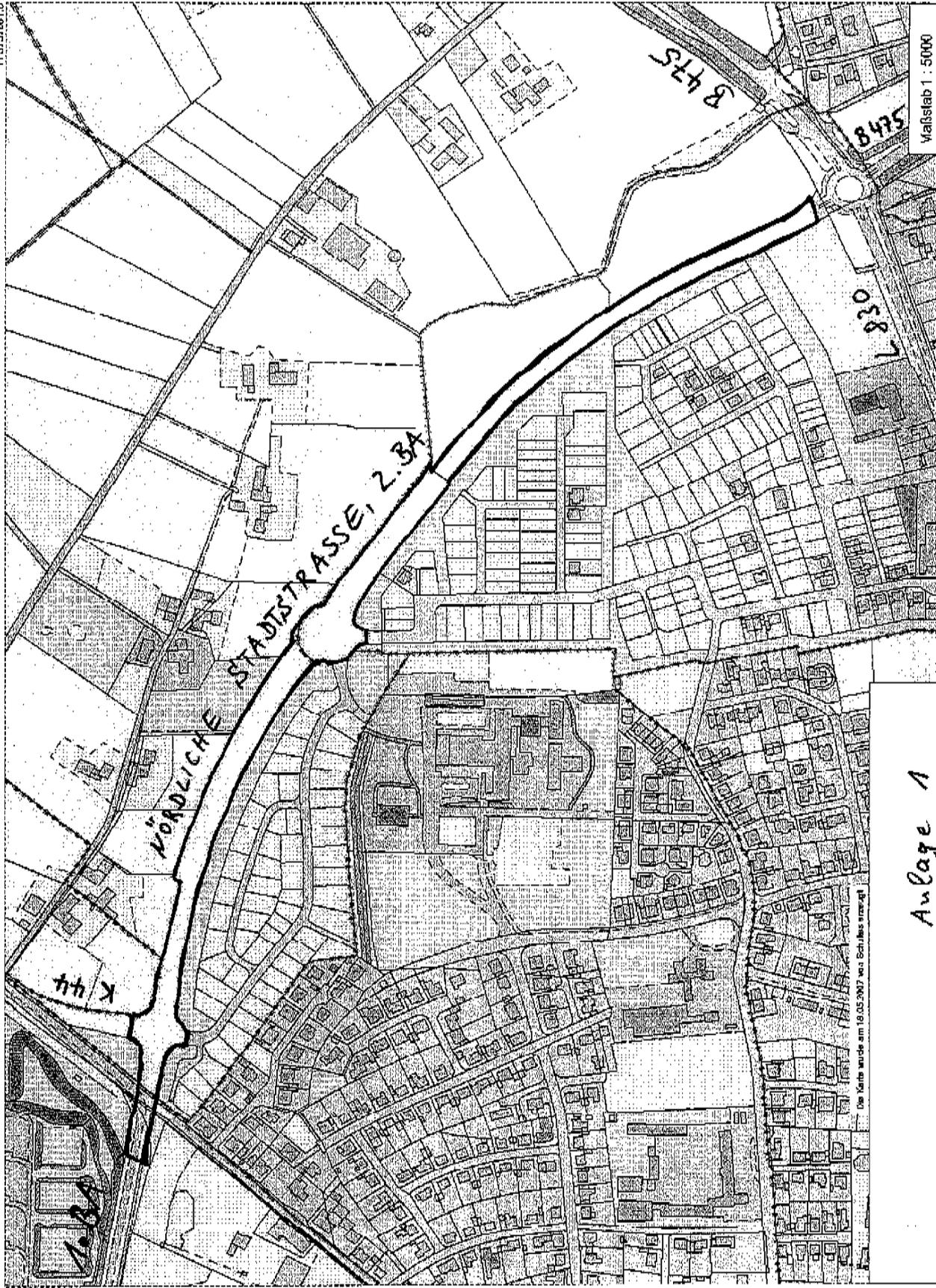
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Warendorf, 07.09.2007

  
 \_\_\_\_\_  
 Jochen Walter

R 342188.8  
H 15757081.0

Maßstab 1 : 5000



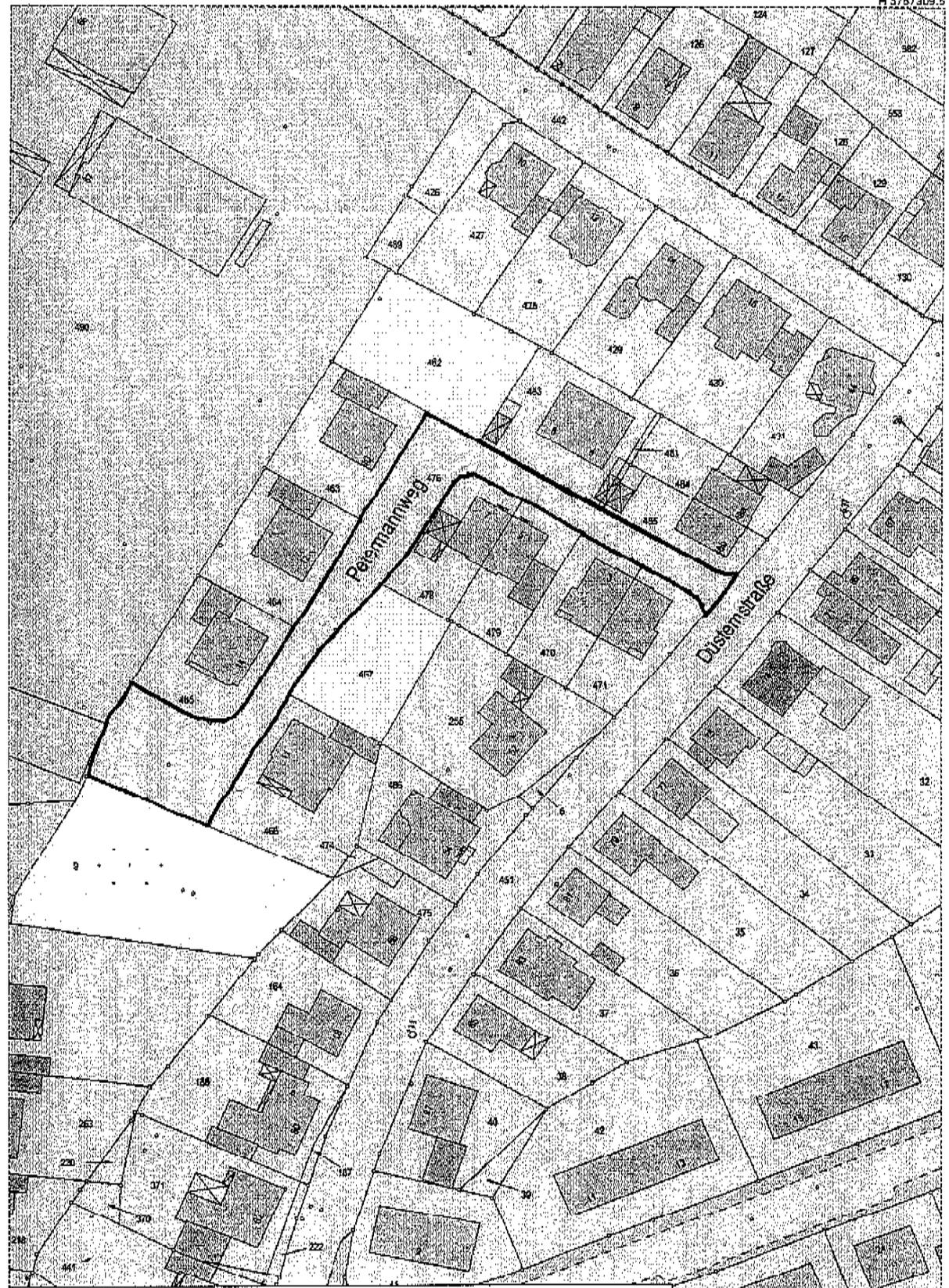
Das Foto wurde am 18.03.2007 von Schillerstrasse

Anlage 1

R 342188.8  
H 15757081.0

11

R 3490499.2  
H 5767369.5



Kreis Warendorf,  
Vermessungs- und Katasteramt

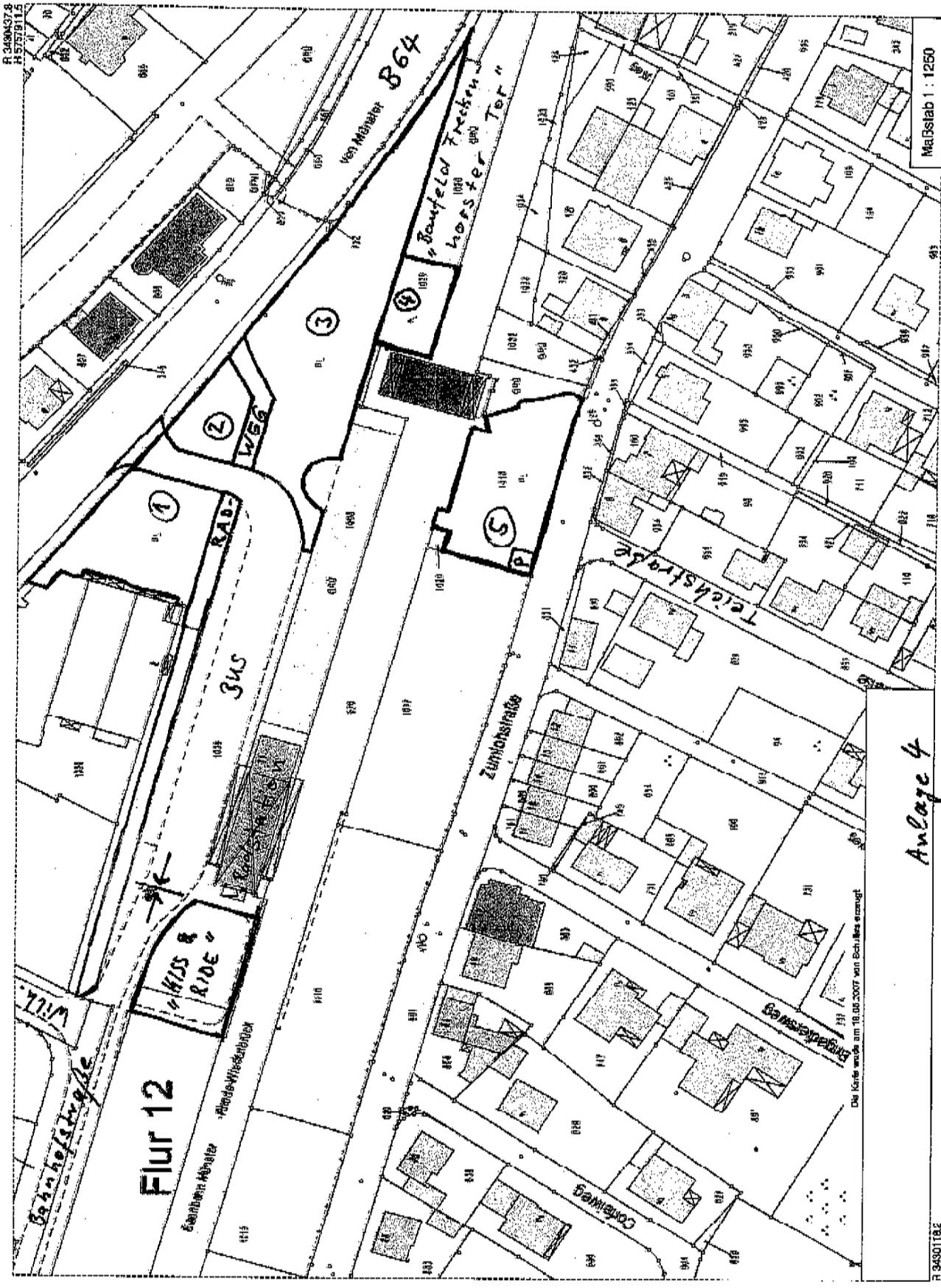
Anlage 2

Maßstab 1 : 1000

R 3430330.2  
H 5757048.5



B 24804372  
H 2379113

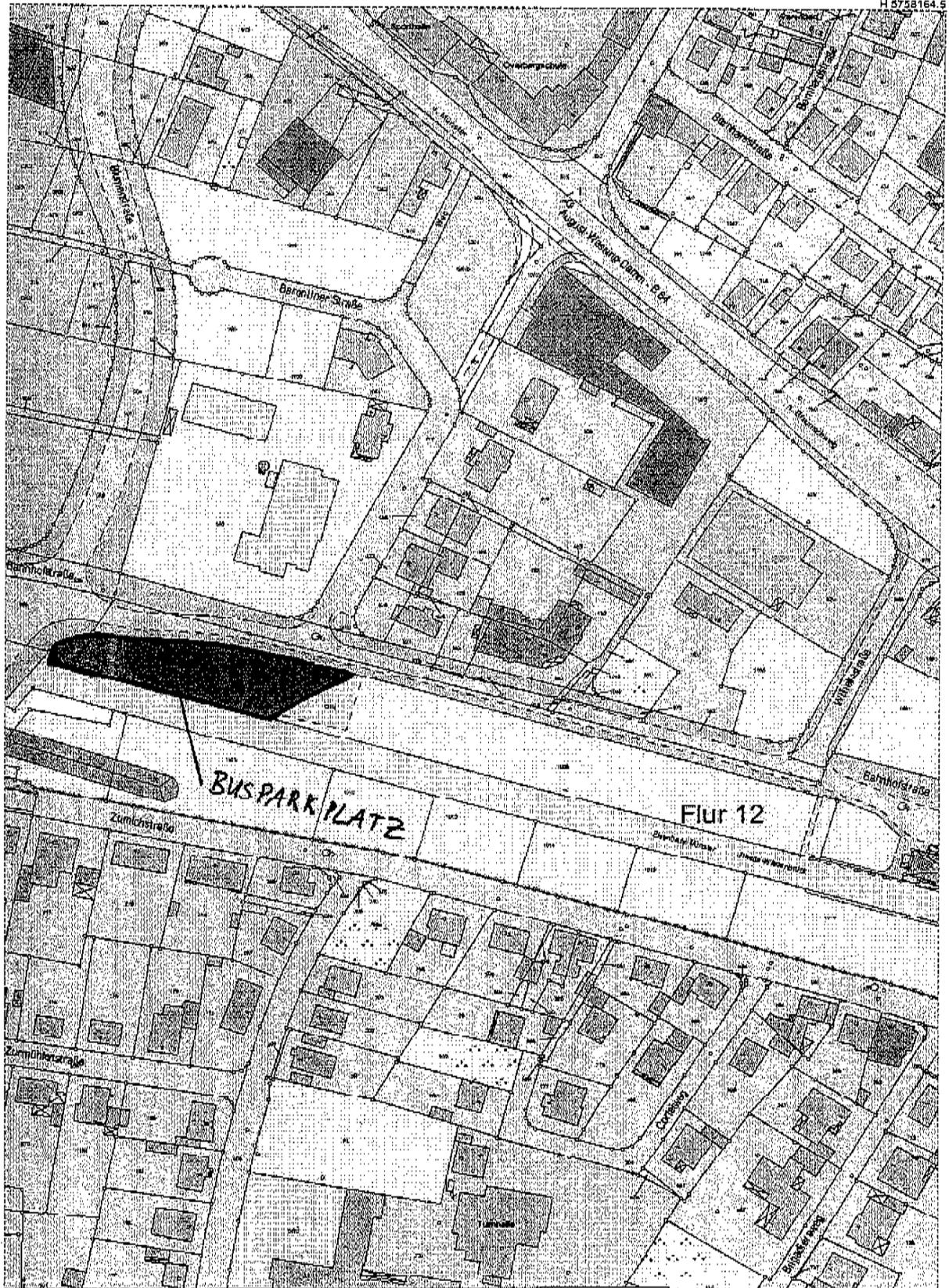


Maßstab 1 : 1250

Anlage 4

Die Karte wurde am 10.09.2007 von Eichlens erstellt

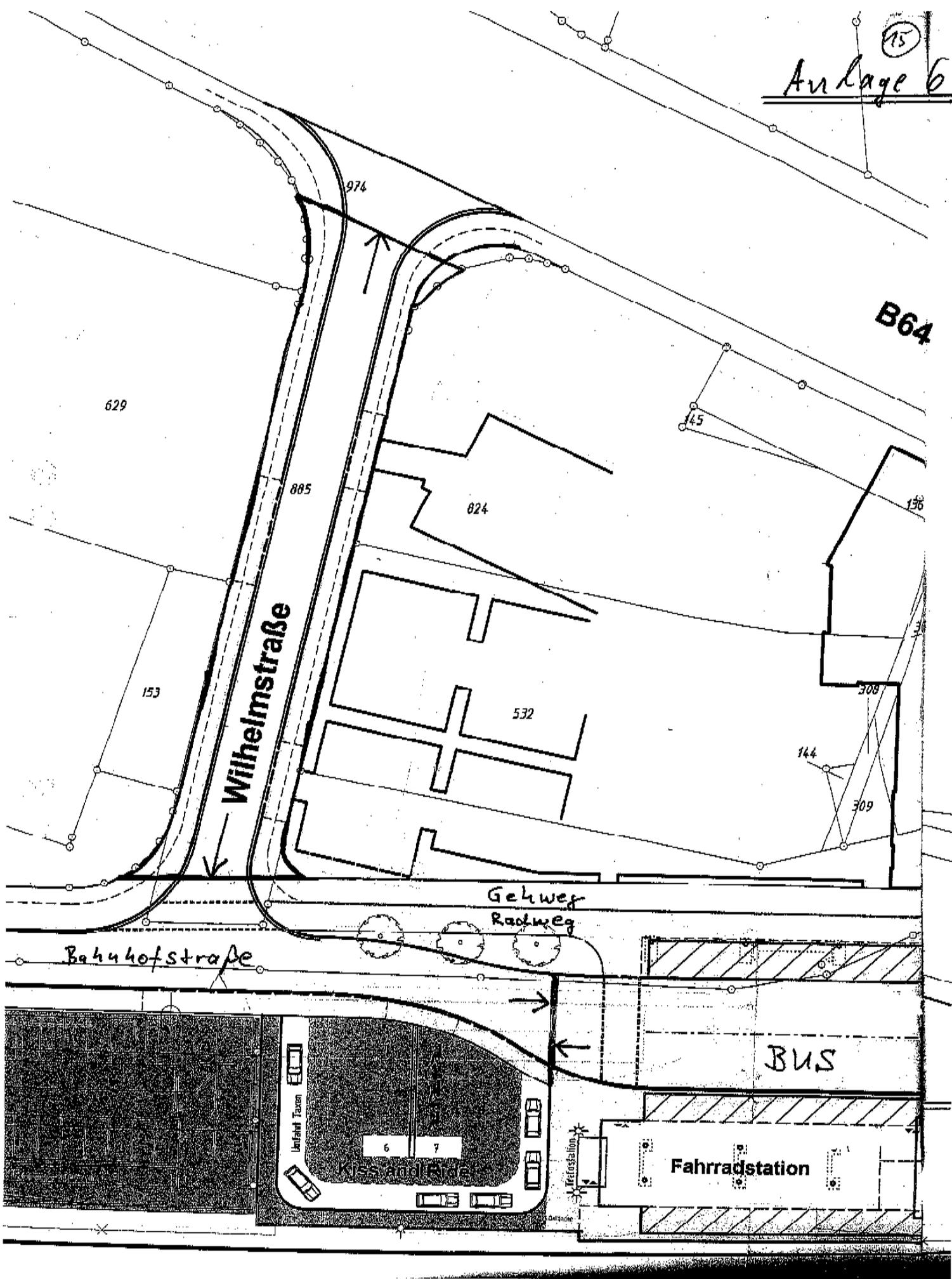
B 24804372  
H 2379113

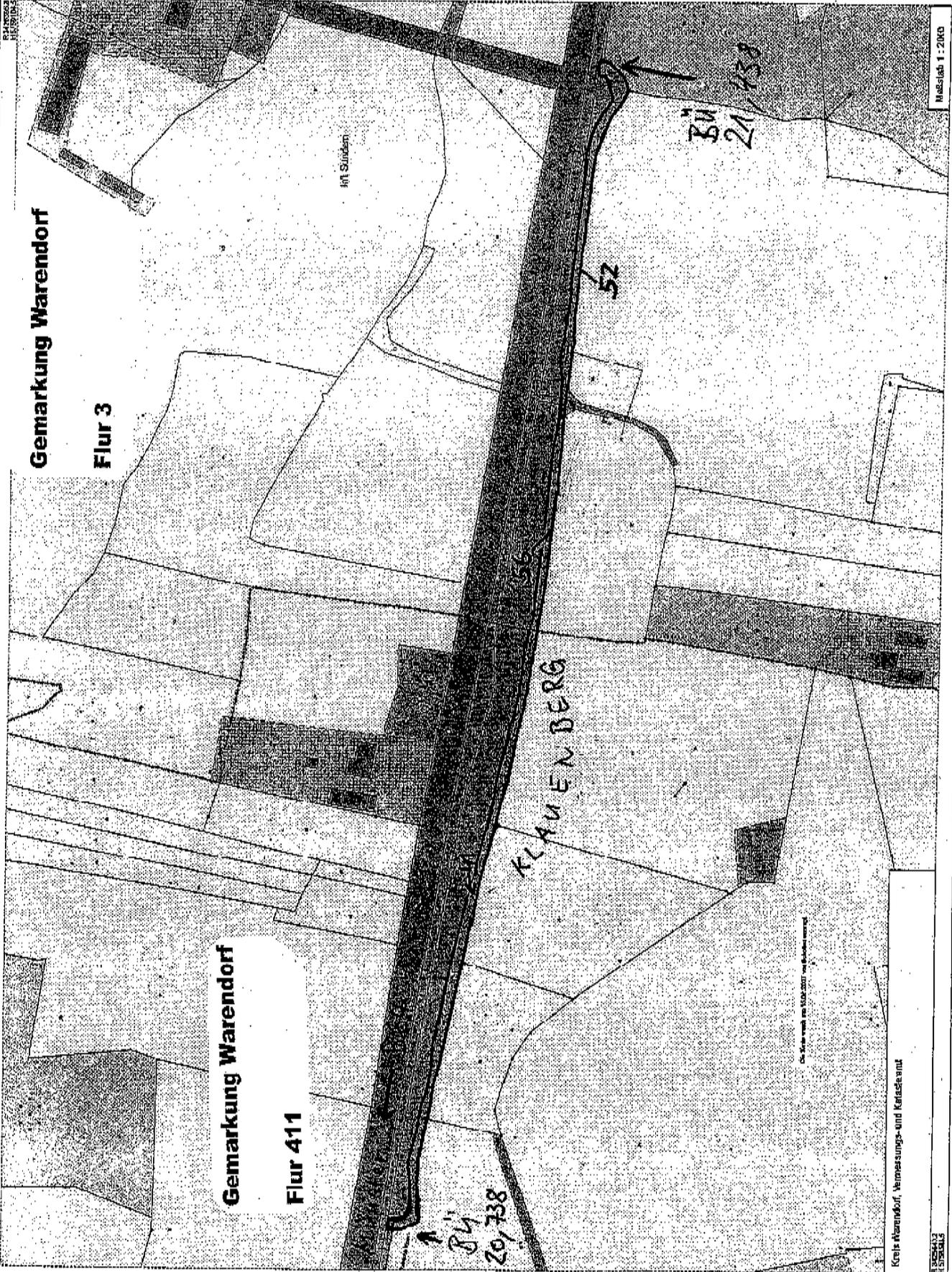


Kreis Warendorf,  
Vermessungs- und Katasteramt

Anlage 5

Maßstab 1 : 1842





Gemarkung Warendorf

Flur 3

Gemarkung Warendorf

Flur 411

FLAMENBERG

BM 20/438

BM 20/738

Maßstab 1:2000

Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt

1:2000